Bundesnetzagentur

NETZAUSBAU

Höchstspannungsleitung Klein Rogahn/Stralendorf/ Warsow/Holthusen/Schossin — Isar (Vorhaben 5a BBPIG), Bestandteil Klein Rogahn/Stralendorf/ Warsow/Holthusen/Schossin — Landkreis Börde (SuedOstLink+) (Vorhaben 5a BBPIG), Abschnitt F (Raum Salzwedel/Arendsee/Seehauen — Landkreis Börde)

Bundesfachplanung: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 42 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Bundesfachplanung für das Vorhaben 5a des Bundesbedarfsplangesetzes („Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin — Isar“ Bestandteil „Klein Rogahn/Stralendorf/ Warsow/Holthusen/ Schossin — Landkreis Börde“ (SuedOstLink+)), Abschnitt F (Raum Salzwedel/Arendsee/Seehauen — Landkreis Börde) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Bundesfachplanung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.
In diesem Verfahren hat die Bundesnetzagentur am 27.02.2023 in Salzwedel eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt, zu der die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Umweltvereinigungen mit Schreiben vom 03.02.2023 geladen wurden. In der Antragskonferenz wurden Gegenstand und Umfang der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung erörtert. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 31.05.2023 einen Untersuchungsrahmen festgelegt, in dem der Inhalt der vom Vorhabenträger zu ergänzenden Unterlagen gemäß § 8 NABEG für die Bundesfachplanung bestimmt wurde. Gemäß § 8 S. 1 NABEG hat die 50Hertz Transmission GmbH Unterlagen erstellt, die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore erforderlich sind.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 9 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 30.08.2024 bis einschließlich zum 30.09.2024. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 30.08.2024 im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben5af.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben5a.plus@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenkorridor und Alternative

Der Vorschlagskorridor (VTK) beginnt am Anschlusspunkt zu Abschnitt E westlich von Mechau in der Gemeinde Arendsee (Altmark) in Sachsen-Anhalt und verläuft zunächst in südöstliche Richtung bevor er südlich der Ortschaft Sanne einen Verlauf nach Südwesten einschlägt und einen Windpark zwischen Fleetmark und Kerkau sowie die Bahnschienen bei Lübbars quert. Auf dem Gebiet der Gemeinde Kalbe verläuft der VTK durch ausgedehnte Niederungsbereiche mit einer Vielzahl an Gräben. Östlich vorbei an der Ortschaft Engersen führt der VTK in südliche Richtung und quert auf dem Gemeindegebiet der Hansestadt Gardelegen die B 71 sowie bei Berge ein Waldstück. Im weiteren Verlauf wird die Stadt Gardelegen umgangen sowie westlich davon die B 188 und südlich der Stadt wird eine Bahnstrecke gekreuzt. Südlich von Gardelegen orientiert sich der VTK in seinem Verlauf an einer vorhandenen 110 kV-Freileitung ungefähr bis zur Gemeindegrenze von Flechtingen. Bis auf Höhe der Ortschaft Satuelle verläuft der VTK weiter südlich durch die Gemeinde Flechtingen, ändert dann seine Verlaufsrichtung nach Südosten, umgeht die Stadt Haldensleben im Norden. Südlich des Truppenübungsplatzes Altmark muss das Fließgewässer Ohre gequert werden, anschließend ändert der VTK seine Verlaufsrichtung wieder nach Süden, quert den Mittellandkanal. Durch die Gemeinden Niedere Börde und Hohe Börde verläuft der VTK über landwirtschaftliche Flächen bis zur Querung der BAB 2 am Kreuz Magdeburg. Er endet am Stützpunkt im Landkreis Börde zwischen Magdeburg und Niederndodeleben, in der Gemeinde Hohe Börde.
Darüber hinaus sind Alternativen betrachtet worden. Im südlichen Bereich des Abschnittes F befinden sich mehrere Alternativverläufe. Hier verläuft ein Verlauf westlich an Hohe Börde vorbei und weiter Richtung Haldensleben vorbei und trifft nordwestlich von Haldensleben wieder auf den VTK. Eine weitere Alternative beginnt mit dem VTK am Stützpunkt Börde und verlässt hier nördlich von Hohe Börde den VTK. Die weiteren Alternativverläufe im westlichen Bereich orientieren sich am VTK und verlassen diesen unter anderem südwestlich von Gardelegen und ein anderes Mal nordöstlich von Gardelegen, östlich an Kalbe vorbei. Eine weitere Alternative verläuft westlich von Lüge und Fleetmark und trifft nördlich von Vissum wieder auf den VTK.

Östlich des VTK beginnen mehrere Alternativen am Stützpunkt Börde und verlaufen westlich von Wolmirstedt vorbei. Ein Verlauf umgeht Niedere Börde südöstlich, ein anderer nordwestlich. Im Bereich Dahlenwarsleben verläuft vorab noch ein Verlauf westlich und ein anderer östlich von Dahlenwarsleben. Nördlich von Wolmirstedt orientiert sich der Alternativverlauf Richtung Osten, nördlich an Farsleben und südlich an Loitsche vorbei. Weiter geht die Alternative westlich an Rogatz und weiter Richtung Norden, östlich an Anger vorbei, weiter Richtung Tangerhütte an der westlichen Seite der Ortschaft Tangerhütte vorbei. In dem Bereich verläuft die Alternative östlich der A14. Nördlich von Lüderitz teils sich der Alternativverlauf westlich und östlich auf. Ein Verlauf geht hier östlich von Möringen und Insel vorbei, der westliche Verlauf umgeht hier Nahrstedt westlich. Nördlich von Steinfeld geht eine weitere Alternative ab, diese bildet einen Querverlauf vom westlichen zum östlichen Verlauf südlich von Schinne. Nördlich von Möllenbeck gehen die beiden Verläufe wieder in einen über und verlaufen nordwestlich Richtung VTK und gehen südwestlich von Sanne wieder in den VTK über.

Einwendungen

Jede Person und anerkannte Umweltvereinigung, die in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, kann sich zu den beabsichtigten Trassenkorridoren vom Beginn der Auslegung am 30.08.2024 bis zum 30.10.2024 äußern. Einwendungen, die nach der angegebenen Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- *elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter www.netzausbau.de/5a-f)*
- *per E-Mail an vorhaben5a.plus@bnetza.de*
- *schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 5a, Abschnitt F)*

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung bzw. kein individuelles Antwortschreiben. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im Weiteren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet, so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Stellungnahme schützenswerte Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Stellungnahme auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 1 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben von beteiligten Personen im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Bundesfachplanung schließt mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur ab. Diese enthält gemäß § 12 Abs. 2 NABEG den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, eine Bewertung seiner Umweltauswirkungen und das Ergebnis der Prüfung alternativer Trassenkorridore. Der festgelegte Trassenkorridor ist verbindlich für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die Entscheidung über den konkreten Leitungsverlauf getroffen wird.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens finden Sie insbesondere im Umweltbericht der 50Hertz Transmission GmbH im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nebst Anlagen und Anhängen, in der Natura-2000-Prüfung und in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung. Der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung enthält die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge für die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern einschließlich einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung. Umweltauswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung untersucht. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist in der Natura-2000-Prüfung dargelegt.

In der Raumverträglichkeitsstudie wird zudem die Übereinstimmung des Trassenkorridors mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beurteilt.

Der Präsident